

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4389e0d6-055f-36d9-beaa-ce284869e9c2>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Herstellung Nahtlose Sammler und ähnliche Hohlkörper Fertigung und Prüfung (TRD 203)
Amtliche Abkürzung	TRD 203
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 5 TRD 203 - Nachweis der Güteeigenschaften [\(1\)](#)

Folgende Bescheinigungen nach DIN EN 10204 müssen vorliegen:

- (1) Abnahmeprüfzeugnis A über die Prüfungen nach [Abschnitt 3](#), mit Ausnahme der [Abschnitte 3.8](#) und [3.9](#). Bei unlegierten Stählen bis zu einer Mindestzugfestigkeit von 440 N/mm²[\(2\)](#) und, soweit die Erleichterungen nach [Abschnitt 3.4](#) bei der Werkstoffgruppe 2 in Anspruch genommen werden, genügt ein Abnahmeprüfzeugnis B.
- (2) Werkbescheinigung [\(3\)](#) über die Art der Wärmebehandlung.
- (3) Abnahmeprüfzeugnis B über die Prüfungen nach den [Abschnitten 3.8](#) und [3.9](#).
- (4) Bescheinigung nach DIN 50049 für die verwendeten Erzeugnisformen entsprechend der jeweiligen TRD der Reihe 100.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Diese Bestätigung kann auf 470 N/mm² heraufgesetzt werden, wenn nachgewiesen ist, daß durch das Spannungsarmglühen ein unzulässiges Absinken der Streckgrenze nicht zu erwarten ist

[\(3\) Amtl. Anm.:](#) Diese Bestätigung kann auch im jeweils höheren Nachweis enthalten sein

